

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zur

Aufstellung des Bebauungsplanes

Nr. 02.116

- Kirchweg/ Ostwennemarstraße -

und

zur

19. Änderung des FNP

Stand 21.09.2016

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet

wittenborg@aol.com

Telefon

(02381)
789 71-0

Fax

789 71-2

Hausanschrift

Pieperstraße 9
59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>3</u>
1.1	Anlass der Untersuchung	3
1.2	Lage und Größe des Geltungsbereiches / Planvorhaben	4
2	<u>BESTEHENDE NUTZUNG / BIOTOPTYPEN</u>	<u>5</u>
3	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG:</u>	<u>8</u>
3.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	8
3.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz).....	9
3.3	Methodik / Datenrecherche	11
3.3.1	Biotopkataster des LANUV	11
3.3.2	Landschaftsplan	11
3.3.3	Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)	11
3.3.4	Fachinformationssystem der LANUV (FIS)	11
3.4	Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet / Potentialanalyse	14
3.4.1	Eigene Begehungen	16
3.5	Ermittlung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten.....	17
3.6	Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte und Fazit	18
4	<u>LITERATUR / GRUNDLAGEN</u>	<u>20</u>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 1: Übersicht Lage Bebauungsplan Nr. 02.116</i>	<i>3</i>
<i>Abbildung 2: unverbindlicher Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 02.116, Auszug.....</i>	<i>5</i>

FOTOVERZEICHNIS

<i>Foto 1: Grünland (Blick nach W, in Richtung)</i>	<i>6</i>
<i>Foto 2: Grünland (Blick nach N)</i>	<i>6</i>
<i>Foto 3: Grünland und bereits bebautes Grundstück (Blick nach S).....</i>	<i>7</i>
<i>Foto 4: Lagerplatz.....</i>	<i>7</i>

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 1: Abfrage des FIS und Abgleich mit dem Planungsraum.....</i>	<i>12</i>
--------------------------------------------------------------------------	-----------

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung

Für einige bislang als Grünland im Bereich des Kirchweges / Ostwennemarstraße genutzten Flächen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnraum geschaffen werden. Hierzu soll der Bebauungsplan Nr. 02.116 aufgestellt werden. Zum Bebauungsplanverfahren ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese 19. Änderung des Flächennutzungsplans – Kirchweg/ Ostwennemarstraße – erfolgt im Parallelverfahren.

Im Rahmen des Planverfahrens muss unter anderem geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind; auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen überprüft werden.

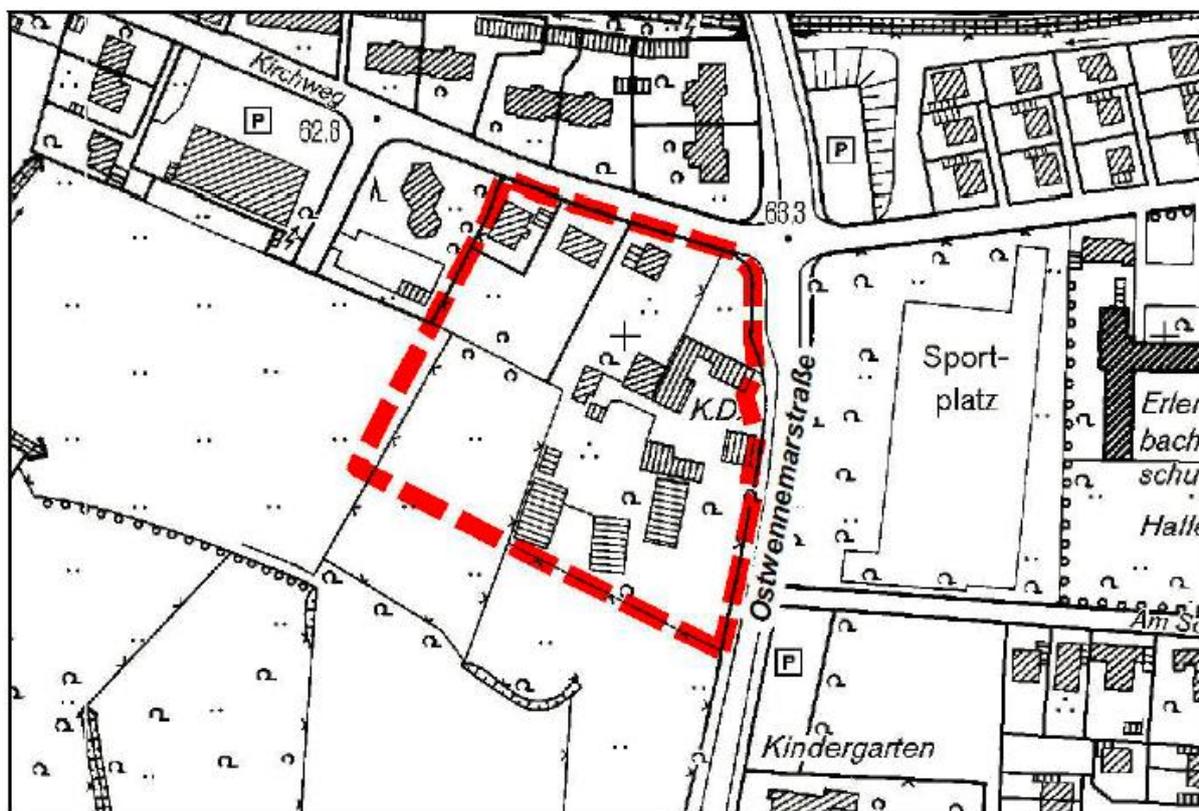


Abbildung 1: Übersicht Lage Bebauungsplan Nr. 02.116

1.2 Lage und Größe des Geltungsbereiches / Planvorhaben

Der Planbereich liegt im Stadtbezirk Hamm Uentrop, in der Gemarkung Braam-Ostwhenemar und wird im Norden vom Kirchweg und im Osten von der Ostwhenemarstraße begrenzt. Südlich und südwestlich des Planbereiches befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen während im Nordwesten eine Volksbankfiliale das Gebiet begrenzt. Nördlich, auf der anderen Seite des Kirchweges, grenzt Wohnbebauung an. Östlich, auf der anderen Seite der Ostwhenemarstraße, befindet sich ein Sportplatz. Im Planbereich selbst stehen im Osten und Norden einige Wohngebäude sowie gewerblich bzw. handwerklich genutzte Gebäude. Der restliche, etwas kleinere Teil der Fläche ist unbebaut und wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt und grenzt zum Teil an die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 02.116 umfasst ein etwa 1,7 ha großes Areal.

Für die bislang als Grünland genutzten Flächen soll im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnraum geschaffen werden. Der Eigentümer der Flächen plant hier die Errichtung zweier Wohnhäuser. Ein weiteres Wohnhaus und ein Gebäude mit Geschäftsräumen sollen direkt am Kirchweg errichtet werden und somit die vorhandene Straßenrandbebauung schließen. Für die bereits bebauten Grundstücke werden keine Festsetzungen getroffen, die zu relevanten Änderungen der Baukörper oder Freiflächen innerhalb der Bebauung führen.

Der Schwerpunkt der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich daher auf mögliche Konflikte der bislang unbebauten Flächen. Relevante Änderungen an den bereits bestehenden Baukörpern sind ggf. im Rahmen des Bauantragsverfahrens hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zu prüfen.



Foto 1: Grünland (Blick nach W, in Richtung)



Foto 2: Grünland (Blick nach N)



Foto 3: Grünland und bereits bebautes Grundstück (Blick nach S)



Foto 4: Lagerplatz

3 Artenschutzrechtliche Prüfung:

3.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010 (ABl. EG Nr. L 212) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- "europäische Vogelarten",
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Diese sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind.

Nach § 44 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(...)

Absatz 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich:

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG

„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabensgebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit **Prognosewahrscheinlichkeiten** und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst...In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigefügt.

3.3 Methodik / Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurde zunächst auf vorhandene Grundlagendaten zurückgegriffen. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

3.3.1 Biotopkataster des LANUV

Angaben zu schutzwürdigen Biotopen führt das entsprechende Fachinformationssystem des Landes NRW. Die Abfrage im Internet unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk> weist als Ergebnis für den Planungsraum die entlang der Ostwennemarstraße stockende Allee als schutzwürdige Allee (AL-HAM-0034) aus. Des Weiteren befindet sich etwa 360 m südlich des Planungsraumes der „Grünlandkomplex westlich Braam-Ostwennemar“ (BK-4313-016), welcher sich durch viele Kleingehölzstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Obstbäume und Kopfbaumreihen auszeichnet. Etwa 400 m nördlich des Planungsraumes fließt die Geithe, welche zum Gebiet „Geithe und angrenzender Wald-Grünland-Komplex“ (BK-4313-0003) gehört.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters.

3.3.2 Landschaftsplan

Das Gebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

3.3.3 Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)

Im UIS der Stadt Hamm werden Daten zu mehreren planungsrelevanten Arten geführt. Insofern wurde eine Abfrage des UIS durchgeführt. Nach schriftlicher Mitteilung des Planungsamtes der Stadt Hamm liegen im UIS keine Einträge zu planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Geltungsbereiches vor. Südlich ist auf der Weidefläche ein regelmäßiges Brutvorkommen des Steinkauzes in den Jahren 2011 bis 2013 verzeichnet. Spätere Nachweise sind nicht vermerkt.

Desweiteren ist für das Jahr 1995 ein Vorkommen der Zwergfledermaus südöstlich der Martin Luther – Kirche (außerhalb des Plangebietes) angegeben. Die Angabe ist alleine wegen des Alters als nicht relevant zu werten.

3.3.4 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme->

nrw.de/artenschutz/content/de/index.html). Hierzu wurden das Messtischblatt 4312 und die dominierenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Gärten / Siedlungsbrachen, Fettwiesen- und –weiden). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des entsprechenden Quadranten des Messtischblattes innerhalb der Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können.

Als Ergebnis wurde 10 Fledermausarten, 1 Amphibienart sowie 31 Vogelarten für den entsprechenden Quadranten des MTB ermittelt (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Abfrage des FIS und Abgleich mit dem Planungsraum

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4313, 1. Quadrant – Auflistung nach Lebensräumen (Abfrage des Fachinformationssystem des Landes [FIS] vom 15.03.2016) / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten

Art		Erh. zu- stand NRW (ATL)	Klein- gehölze	Fett- weiden	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	G-	X	X	pot. NG / -
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U	X		-
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	X	(X)	-
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	X	X	-
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	X	(X)	pot. NG / -
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	U	X/WS/WQ	X	-
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	WS/WQ	(X)	pot. NG / -
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	XX	(X)	pot. NG / -
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	X	X	-
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	G-	X	(X)	-
Accipiter nisus	Sperber	G	X	(X)	pot. NG / -
Alauda arvensis	Feldlerche	U-		XX	-
Anthus trivialis	Baumpieper	U	X	(X)	-
Asio otus	Waldohreule	U	XX	(X)	-
Athene noctua	Steinkauz	G-	XX	XX	BV südlich Planbereich/ -
Buteo buteo	Mäusebussard	G	X	(X)	pot. NG / -
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	X	(X)	-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U		(X)	NG / -

Dryobates minor	Kleinspecht	U	X	(X)	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	X	(X)	-
Falco subbuteo	Baumfalke	U	X		-
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	X	X	NG / -
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U		X	NG / -
Lanius collurio	Neuntöter	U	XX	(X)	-
Locustella naevia	Feldschwirl	U	XX	X	-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	XX		-
Milvus milvus	Rotmilan	S	X	(X)	-
Numenius arquata	Großer Brachvogel	G		X	-
Passer montanus	Feldsperling	U	X	X	pot. BV / k.N.
Perdix perdix	Rebhuhn	S		X	-
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	X	(X)	-
Philomachus pugnax	Kampfläufer	U		X	-
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	X	X	-
Remiz pendulinus	Beutelmeise	S	X		-
Riparia riparia	Uferschwalbe	U		(X)	-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G	X		-
Strix aluco	Waldkauz	G	X	(X)	-
Tringa totanus	Rotschenkel	S		X	-
Tyto alba	Schleiereule	G	X	X	-
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-		X	-
Amphibien					
Hyla arborea	Laubfrosch	U	XX	X	-

Legende		
Angaben aus der LANUV - Abfrage		
Erh. = Erhaltungszustand (in NRW):	betroffener Lebensraum	Potentielles Vorkommen im betroffenen Lebensraum
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	XX	Hauptvorkommen
	X	Vorkommen
S ungünstig/schlecht	(X)	potentielles Vorkommen
U ungünstig/unzureichend	WS	Wochenstube
G günstig	WQ	Winterquartier
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz		
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	Plangebiet	
	-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogenen Nutzung zu intensiv
	k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
	BV	Brutvogel
	Pot. Q.	Quartierfindung potentiell denkbar, kein Quartiernachweis
	(Pot.) NG.	(potentieller) Nahrungsgast

3.4 Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet / Potentialanalyse

Alleine auf Grund der deutlich geringeren Größe des Planungsgebietes kann nur ein Ausschnitt aus diesem Artenpool vorkommen.

Die Strukturarmut des Gebietes, in Kombination mit der geringen Flächengröße und der Ortsrandlage lassen von vornherein nur eine geringe Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten vermuten.

Die Abfrage des FIS stellt bereits nur für die wenigsten Arten ein „Hauptvorkommen = XX“, für den eigentlich betroffenen Lebensraumtyp „Grünland“ dar. Die kleinflächig vorhandenen Gehölze wurden als Lebensraumtyp in die Abfrage einbezogen, sind aber auf Grund ihrer Flächengröße und des überwiegend geringen Alters auch eher von geringer Bedeutung. Es fehlen Altbaumbestände mit potentiellen Höhlen oder reich strukturierte Hecken-Komplexe innerhalb der durch die Bebauung überplanten Fläche. Ältere Einzelbäume sind außerhalb in den Gärten bzw. an den Straßen zu finden.

An Hand der autökologischen Ansprüche einer Art sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen kann für die Datenbankauswahl eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen werden. Die theoretische Eignung sowie ein mögliches – d.h. nicht vollständig auszuschließendes Vorkommen - werden kurz diskutiert (siehe Tabelle 1 und Erläuterungen im nachfolgenden Text). Das theoretische Vorkommen der Arten wurde durch eigene Geländeerhebungen stichprobenhaft überprüft (s.u.).

Bei einem Abgleich der artspezifischen Lebensraumsprüche (vgl. hierzu Steckbriefe im FIS, NWO [2002], eigene Beobachtungen) der im FIS benannten, theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten, konnten die meisten Arten allein auf Grund der defizitären Ausstattung des Geltungsbereichs und seines Umfelds mit essentiellen Habitatrequisiten, der benötigten Habitatgrößen und der Verbreitung und Häufigkeit im Hammer Raum ausgeschlossen werden.

An erster Stelle ist der **Laubfrosch** auszuschließen, da im Gebiet keine (Laich-)Gewässer und geeignete Landhabitate vorzufinden sind. Das gilt auch für das Umfeld des Planbereiches. Die Vorkommen des seltenen Laubfrosches im Stadtgebiet sind dem Verfasser außerdem auch weitgehend bekannt.

Wegen fehlender geeigneter Strukturen kann eine Nutzung des überplanten Bereiches Untersuchungsraums als Quartier für die im FIS benannten Fledermausarten ausgeschlossen werden. Die genannten Arten weisen zum überwiegenden Teil eine Quartierbindung an Waldflächen, in Einzelfällen (Großer Abendsegler und Kleinabendsegler) auch an Kleingehölze (hier dann Altbäume) auf. Eine artspezifische Bindung an Häuser und menschliche Siedlungen weisen nur die noch relativ häufige Zwergfledermaus, die gefährdete Bartfledermaus sowie die stark gefährdete Breitflügelfledermaus und Großes Mausohr auf. Vor allem Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus sind auch im Siedlungsbereich von Hamm noch relativ häufig anzutreffen. Theoretisch denkbar für diese Arten ist demnach eine Quartierfindung nur im Umfeld des Vorhabensbereiches, u.U. auch in den Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches. Als essentielles Nahrungshabitat ist die Fläche ebenfalls auszuschließen.

Auch im Bezug auf die aufgeführten **Vogelarten** ist festzustellen, dass deren Habitatansprüche im Gebiet nicht oder nur sehr eingeschränkt (theoretisch) erfüllt werden. Insbesondere den Ansprüchen an die jeweils artspezifischen Bruthabitate genügt das einfach strukturierte Gebiet nicht. Es sind z. B. im Geltungsbereich keine Brutmöglichkeiten / Horstbäume für **Greifvögel**, **Spechte** oder die genannten **Nachtgreife** zu finden. Erstgenannte könnten den Untersuchungsraum allerdings als Nahrungsgäste nutzen, obwohl deren Reproduktionsraum weiter entfernt liegt. Auch hier kann aber wegen der großen Aktionsräume und der suboptimalen Ausbildung eine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden.

Die Nachtgreife **Steinkauz** und **Schleiereule** brüten in der Regel auf Bauernhöfen und präferieren das den Hof umgebende Grünland als Nahrungshabitat. Die Vorkommen dieser beiden Arten sind im übrigen im Stadtgebiet auf Grund enger Betreuung der Brutplätze und jährlicher Erfassung sehr gut bekannt. Die Daten fließen in das UIS ein. Für den Geltungsbereich lagen keine Einträge vor, für den Steinkauz wird allerdings ein Brutvorkommen etwa 120 m südlich des Geltungsbereiches bis 2013 geführt. Theoretisch ist das von den Maß-

nahmen betroffene Grünland als Nahrungshabitat geeignet, eine essentielle Bedeutung kommt ihm aber wegen der Größe der Grünlandflächen unmittelbar am Brutplatz nicht zu.

Die übrigen im FIS genannten Eulen, Greife, Spechte und Reiher sind ohnehin eher in Waldflächen oder reich strukturierten Biotopen und nicht auf innerstädtischen Grünlandflächen zu finden, wobei eine Nutzung als Nahrungshabitat für einige Arten nicht ausgeschlossen werden kann bzw. auch beobachtet wurde (siehe unten).

Für die Arten, die in Hecken, Gehölzen oder Gärten / Siedlungsbrachen brüten könnten, fehlen ebenfalls geeignete Bruthabitate im Geltungsbereich. Weiterhin ist auf Grund der eher kleinräumigen Situation nicht von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten auszugehen. Denkbar wäre ein Vorkommen z. B. des Feldsperlings gewesen. Nachweise gelangen nicht (siehe unten).

Für die weiter aufgeführten Arten Eisvogel, Baumpieper, Feldschwirl und Turteltaube fehlen – abgesehen von ihrer Seltenheit im Stadtgebiet - ebenfalls entsprechende Habitatrequisiten, so dass diese als Brutvögel ausgeschlossen werden können.

Rebhuhn, Wiesenpieper und Kiebitz gehören zu den Arten, die ihr Bruthabitat u.a. auf extensiv genutzten Weiden (oder ggf. Ackerflächen) finden könnten. Ein Vorkommen innerhalb der kleinflächigen Grünlandfläche im Siedlungsbereich lässt sich allerdings sicher ausschließen. Nachweise gelangen nicht (siehe unten).

Schwalben nutzen die Fläche als Teil ihres Jagdhabitats. Auch hier kann aber eine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat sowie ein relevante Einschränkung dieser Funktion ausgeschlossen werden.

3.4.1 Eigene Begehungen

Ergänzend zu den o.g. Abfragen und Recherchen, wurden auch eigene Begehungen durchgeführt, um das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor Ort zu prüfen. Der Focus wurde auf die Erfassung der planungsrelevanten Brutvogelarten gelegt, da für die im FIS benannten Amphibienart sowie für die Gruppe der Fledermäuse artenschutzrechtliche Konflikte a priori ausgeschlossen werden konnten.

Aufgrund der aus der Potentialanalyse bereits ableitbaren geringen zu erwartenden Habitanteignung für die meisten Arten und der fehlenden Nachweise derselben bei den Begehungen, wurden diese auf ein Mindestmaß reduziert, wobei die Brutzeit durch stichprobenhafte Kontrollen v.a. der betroffenen Grünlandflächen abgedeckt wurde, so dass ein mögliches Vorkommen der Arten hätte nachgewiesen werden können. Bei der Überprüfung der Bäume in unbelaubtem Zustand konnten keine größeren Nester oder Horste entdeckt werden (Januar, April 2016).

Die Vögel wurden durch Sichtbeobachtung mit dem Fernglas und akustische Verortung registriert. Die Begehungen wurden – neben dem Termin zur Potentialanalyse - zur Brutzeit zwischen Anfang April und Anfang Juni 2016 durchgeführt.

Die Begehungstermine im Untersuchungsgebiet waren in 2016:
20.01. (Vorab-Begehung zur Potentialanalyse), 01.04., 22.04., 17.05. und 07.06.2016.

Ergebnisse

Im Vorhabensbereich konnten bei den Begehungen in 2016 keine planungsrelevanten Vogelarten als Brutvogel festgestellt werden. Der Luftraum wird von diversen Arten in ihr Nahrungshabitat einbezogen; eine relevante funktionale Einbindung ist nicht gegeben.

Theoretisch könnte der Feldsperling die rudimentären Heckenreste in Zusammenhang mit den im Umfeld befindlichen Gehölzstrukturen potentiell nutzen, während er für die übrigen genannten Arten ohnehin nicht die ausreichende Habitatqualität aufweist.

Während das Grünland kein Brutbiotop darstellt, werden die angrenzenden Gartengrundstücke als Brut- und Nahrungshabitat **nicht planungsrelevanter** Arten wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Blaumeise, Ringeltaube, Zilpzalp, Hausrotschwanz etc. genutzt. Auch diese binden das Grünland in ihr Nahrungshabitat ein.

3.5 Ermittlung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen spezielle Lebensraumansprüche auf und werden daher auch häufig in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt.

Die geringe Größe des Gebietes in Kombination mit der im Umfeld vorhandenen Bebauung (Ortsrandlage) und intensiven Nutzung lassen von vornherein nur eine geringe Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten vermuten. Bei den Begehungen konnten dementsprechend keine direkten oder indirekten Nachweise planungsrelevanter Arten erbracht werden, die den Planbereich als Bruthabitat oder Quartier nutzen würden. Zahlreiche nicht planungsrelevante Kleinvogelarten nutzen den Planbereich als Brut- und Nahrungshabitat. Der Luftraum über dem Vorhabensbereich wird durch diverse Arten als Nahrungshabitat genutzt. Eine Betroffenheit der Arten ist hieraus nicht abzuleiten (s.u.).

Der im UIS genannte Brutplatz des Steinkauzes (2011-2013) ist deutlich südlich des Vorhabensbereiches lokalisiert und durch eine dichte Baumreihe visuell abgeschirmt. Der Steinkauz zählt zu den Arten, die eine recht große Affinität zu menschlichen Siedlungen aufweisen. Häufig brütet er direkt an Bauernhöfen. Es ist insofern nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Störungen am Brutplatz ausgelöst werden. Ebenfalls werden durch das Vorhaben keine essentiellen Nahrungshabitate ihre Funktion verlieren.

Gebäude, die potentielle Quartiere für Hausfledermäuse bieten könnten, sind zwar im Geltungsbereich zu finden, aber als Bestandsgebäude nicht von den geplanten Änderungen betroffen. Der Bebauungsplan bzw. die geplante 19. Änderung des FNP trifft diesbezüglich keine Festsetzungen. Die Grundstücke mit dem Bestandsgebäude werden nicht von dem Bebauungsplan Nr. 02.116 im Hinblick auf die konkreten Vorhaben überplant. Im Bebauungsplan wird der Bereich lediglich als Wohngebiet bzw. als Mischgebiet ausgewiesen

und Baugrenzen definiert bzw. übernommen. Für Waldarten wie z. B. den „Großen Abendsegler“ weist der Planbereich keine entsprechenden Habitatqualitäten auf.

3.6 Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte und Fazit

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 02.116 wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplanten Änderungen potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten zunächst an Hand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes durchgeführt (Potentialanalyse). Bei der Abfrage vorhandener Daten wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- UIS der Stadt Hamm
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS).

An Hand der autökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Die theoretische Eignung sowie ein mögliches – d.h. nicht vollständig auszuschließendes Vorkommen – wurde für jede Art / Artengruppe mit ähnlichen Habitatansprüchen kurz diskutiert (vgl. Kap. 3.4 und Tabelle 1). Bei der Potentialanalyse konnte jedoch festgestellt werden, dass auf Grund der defizitären Ausstattung des Gebietes mit essentiellen Habitatrequisiten sowie der urbanen Überprägung und Kleinflächigkeit das Vorkommen der theoretisch ermittelten Arten nach jetzigem Erkenntnisstand mit einer ausreichend hohen Prognosewahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Ergänzend wurden auch eigenen Begehungen zur Brutzeit zur Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Vogelarten durchgeführt. Bei der Untersuchung konnten keine planungsrelevanten Arten oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten derselben nachgewiesen werden. Der Planbereich könnte theoretisch Teil des Nahrungshabitates einiger planungsrelevanter Arten sein. Eine essentielle Bedeutung kann auf Grund der großen Aktionsradien bzw. der pessimalen Ausstattung des Planbereiches ausgeschlossen werden.

Für die benannten Arten können somit artenschutzrechtliche Konflikte mit Verboten des § 44 BNatSchG (1) Satz 1 und 3 ausgeschlossen werden.

Es bleiben mögliche Verstöße gegen **§ 44 BNatSchG (1) Satz 2** zu untersuchen. Es ist zu prüfen, ob die wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Es ist nach der Potentialanalyse und den Begehungen allerdings mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass im Umfeld des Planbereiches Arten brüten, deren lokaler Bestand erheblich gestört werden könnte. Dieses würde das Vorkommen von lokal sehr seltenen Ar-

ten (kleine Populationen) mit hoher Störfähigkeit voraussetzen. Dieses ist im Siedlungsbereich an stark befahrenen Straßen gelegenen Planbereich nicht zu erwarten; Nachweise dieser Arten gelangen nicht.

Der Brutplatz des Steinkauzes ist ebenso wie seine Nahrungshabitate durch die Maßnahmen weder direkt noch indirekt in relevanter Weise betroffen.

Insofern können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Satz 2 prognostiziert werden.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

1. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
2. wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Dieses ist für die geplante Aufstellung des Bebauungsplans und die somit planerisch möglichen Vorhaben nicht zu prognostizieren. Es ist festzustellen, dass auf der Betrachtungsebene des Flächennutzungsplans und auch des Bebauungsplans hinsichtlich der Umsetzung der Planung nach aktuellem Kenntnisstand keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse zu erwarten sind.

Bei den Europäischen Vogelarten die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die möglicherweise im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Gegebenenfalls erforderliche Fällarbeiten sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 64 LG NRW in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten. Bei den Europäischen Vogelarten die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Hamm, den 21.09.2016



| Dipl. Geograph Michael Wittenborg

4 Literatur / Grundlagen

STADT HAMM: Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 02.116 (Entwurf, Stand Juli 2016).

STADT HAMM: Vorentwurf zur 19.Änderung des Flächennutzungsplans (Entwurf, Stand Juli 2016)

KIEL, E.-F.: Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein Westfalens, Bd. 37. Bonn.

NWO & LANUV (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, in Charadrius 44 Heft 4, 2008: S. 137 bis 230.

POTT, W. (2007-2012): Ornithologischer Jahresbericht für die Stadt Hamm.

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137); neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.7.2011 (BGBl. I 1509).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBL. I S 95, 99).

GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

VV-ARTENSCHUTZ vom 15.09.2010 (1. Änderung). Download unter Infosysteme der LANUV, Portal Artenschutz

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>